

Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel

Was gibt das Gesetz vor?

24. Oktober 2019, Dario Stagno, Bundesamt für Strassen



Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik – Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel
Was gibt das Gesetz vor?

Auflagen im Strassenverkehr:

Was für die betroffene Person in einer verkehrsmedizinischen Auflage endet, beginnt meist im Rahmen der polizeilichen Kontrolltätigkeit auf der Strasse...

...erfolgt nach verkehrsmedizinischer Begutachtung und dem vorsorglichen Entzug des Führerausweises...

...und der Überprüfung der Fahreignung.

Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik – Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel – «Was gibt das Gesetz vor?»
Bundesamt für Strassen ASTRA

2



Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik – Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel
Was gibt das Gesetz vor?

Auflagen:

...generelles Alkoholverbot,
...regelmässige Blutkontrollen,
...periodische Haaranalysen,
...problembezogene Therapie,
...etc.

Keine abschliessende Auflistung durch den Gesetzgeber.

Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik – Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel – «Was gibt das Gesetz vor?»
Bundesamt für Strassen ASTRA

3



Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik – Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel
Was gibt das Gesetz vor?

Strassenverkehrskontrolle:

...routinemässig oder anlassbezogen (Unfälle und andere Auffälligkeiten im Strassenverkehr)

...Alkoholkontrolle grundsätzlich verdachtsunabhängig möglich – beweissichere Atemalkoholproben möglich

...Kontrolle auf Betäubungsmittelkonsum oder Medikamentenmissbrauch nur verdachtsabhängig

Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik – Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel – «Was gibt das Gesetz vor?»
Bundesamt für Strassen ASTRA

4



Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik – Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel
Was gibt das Gesetz vor?

3-Säulen-Prinzip – Art. 16 Abs. 2 SKV (Strassenverkehrskontrollverordnung):

...Feststellungen der Polizeibehörde anlässlich der Kontrolle

+

...ärztliche Untersuchungsbefunde

+

...forensisch-toxikologische Analysebefunde

Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik – Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel – «Was gibt das Gesetz vor?»
Bundesamt für Strassen ASTRA

5



Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik – Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel
Was gibt das Gesetz vor?

3-Säulen-Prinzip – Art. 16 Abs. 2 SKV:

«Der oder die Sachverständige berücksichtigt die Feststellungen der Polizei, die Ergebnisse der ärztlichen sowie der chemisch-toxikologischen Untersuchung und begründet daraus die gezogenen Schlussfolgerungen.»

Alkohol-, Drogen-, Medikamenten-Problematik – Verkehrsmedizinische Auflagen im Wandel – «Was gibt das Gesetz vor?»
Bundesamt für Strassen ASTRA

6

Definition der «Auflage»:

- ...im allgemeinen Verwaltungsrecht
- ...Nebenbestimmungen von Verfügungen
- ...beinhalten die zusätzliche Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden

Allgemeine Voraussetzungen der «Auflage»:

- ...im Grundsatz nur mit gesetzlicher Grundlage möglich
- ...wo eine solche fehlt: Zulässigkeit aus dem verfolgten Zweck der zugrundeliegenden Rechtsbestimmungen
- ...und dann in engem sachlichen Zusammenhang zur Verfügung

Grundsatz der Verhältnismässigkeit:

Auflagen müssen immer:

- geeignet,
- erforderlich,
- verhältnismässig im engeren Sinne sein.

Grundsatz der Verhältnismässigkeit:

Geeignetheit der Auflage:

Eignung der verfügten Auflage, das angestrebte Ziel (Strassenverkehrssicherheit) zu erreichen.

Grundsatz der Verhältnismässigkeit:

Erforderlichkeit der Auflage:

Keine andere, gleich geeignete, aber mildere Auflage möglich.

Gleichzeitig Schutzpflichten des Staates: Auflage darf auch nicht zu mild sein, sondern muss dem Schutzziel genügen.

Grundsatz der Verhältnismässigkeit:

Verhältnismässigkeit im engeren Sinne:

Die Auflage muss für den Betroffenen zumutbar sein und in vernünftigen Verhältnis stehen zwischen angestrebtem Ziel und der Wirkung für die betroffene Person.

Auflage muss erfüllbar und kontrollierbar sein.

Vorkommen des Auflagebegriffs im SVG, im Zusammenhang mit Führerausweisen

Art. 16 Abs. 1 SVG (Strassenverkehrsgesetz)

«Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen; sie können entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden.»

Vorkommen des Auflagebegriffs im SVG, im Zusammenhang mit Führerausweisen

Art. 17 Abs. 2 SVG

«Der für mindestens ein Jahr entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn das Verhalten der betroffenen Person zeigt, dass die Administrativmassnahme ihren Zweck erfüllt hat. [...]»

Vorkommen des Auflagebegriffs im SVG, im Zusammenhang mit Führerausweisen

Art. 17 Abs. 3 SVG

«Der auf unbestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat.»

Vorkommen des Auflagebegriffs im SVG, im Zusammenhang mit Führerausweisen

Art. 17 Abs. 5 SVG

«Missachtet die betroffene Person die Auflagen oder missbraucht sie in anderer Weise das in sie gesetzte Vertrauen, so ist der Ausweis wieder zu entziehen.»

Vorkommen des Auflagebegriffs im SVG, im Zusammenhang mit Führerausweisen

Art. 23 Abs. 1 SVG

«[...] Vor dem Entzug eines Führerausweises oder der Auflage eines Fahrverbotes ist der Betroffene in der Regel anzuhören.»

Vorkommen des Auflagebegriffs im SVG, im Zusammenhang mit Führerausweisen

Art. 89c Bst. d Ziff. 4 SVG

«Das IVZ enthält [...] die Daten zu den folgenden Administrativmassnahmen, ihrer Aufhebung und ihrer Änderung, wenn sie von schweizerischen Behörden verfügt oder von ausländischen Behörden gegen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz angeordnet worden sind [...] Auflagen und Bedingungen zur Fahrberechtigung.»

Vorkommen des Auflagebegriffs im SVG, im Zusammenhang mit Führerausweisen

Art. 95 SVG

«Mit Busse wird bestraft, wer [...] die mit dem Führerausweis im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet [...]»

Vorkommen des Auflagebegriffs in der VZV

Art. 15 Abs. 3 VZV (Verkehrszulassungsverordnung)

«Im Lernfahrausweis können die gleichen Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben wie im Führerausweis eingetragen werden.»

Vorkommen des Auflagebegriffs in der VZV

Art. 16 Abs. 4 VZV

«Einen zweiten Lernfahrausweis kann nur beantragen, wer aufgrund eines Tests der Zulassungsbehörde als fahrgerechtigt gilt oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ersten Lernfahrausweises noch nicht alle Prüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Die Zulassungsbehörde verfügt allfällige Auflagen.»

Vorkommen des Auflagebegriffs in der VZV

Art. 24d VZV

«Für Auflagen, Beschränkungen und andere Zusatzangaben, die im Führerausweis eingetragen werden, sind Schlüsselzahlen oder Kurztexte zu verwenden. Das ASTRA erlässt die entsprechenden Weisungen.»

→ Weisungen vom 15.03.2016 betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat: Codes
→ Codes bis 99: decken sich mit denjenigen in der Europäischen Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG

(neuer) Leitfaden zur Abklärung der Fahreignung

...vorgängiger Leitfaden «Verdachtsgründe fehlender Fahreignung» aus dem Jahre 2000

...mögliche Definition im neuen Leitfaden:
«Auflagen sind Nebenbestimmungen, welche an die Wiedererteilung oder die Weiterbelassung des Führerausweises geknüpft sind und zwingend einzuhalten sind, ansonsten eine Administrativmassnahme erfolgen kann. Die Administrativbehörden sind zusammen mit der Polizei für die Kontrolltätigkeit verantwortlich.»

Begriff der Fahreignung – Art. 14 Abs. 2 SVG

«Über Fahreignung verfügt, wer: (a.) das Mindestalter erreicht hat; (b.) die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat; (c.) frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt; und (d.) nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.»

Begriff der Fahreignung – Art. 14 Abs. 2 SVG

- Art. 7 VZV – medizinische Mindestanforderungen
- Anhang 1 VZV – Ziffer 3 betreffend Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirksamer Medikamente
- keine Abhängigkeit, kein verkehrsrelevanter Missbrauch
- Berufsfahrer sowie Kategorie C und D zusätzlich nicht in Substitutionstherapie

Begriff der Fahrfähigkeit – Art. 31 Abs. 2 SVG

«Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein Fahrzeug führen.»

- Weisungen vom 2.8.2016 betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr

Begriff der Fahrfähigkeit – Nulltoleranzregelung – Art. 2 Abs. 2 VRV (Verkehrsregelnverordnung)

«Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers nachgewiesen wird:

- (a.) Tetrahydrocannabinol (Cannabis); (b.) freies Morphin (Heroin/Morphin); (c.) Kokain; (d.) Amphetamin (Amphetamin); (e.) Methamphetamin; (f.) MDEA (Methylenedioxyethylamphetamin); oder (g.) MDMA (Methylenoxy-methamphetamin).»

Begriff der Fahrfähigkeit:

- ...momentane
- ...zeitlich umschriebene
- ...ereignisbezogene
- ...physische und psychische Befähigung
- ...zum sicheren Lenken eines Fahrzeugs im Strassenverkehr.

Beeinflussbar durch medizinische Aspekte (gesundheitliche Störungen und Krankheiten) und körperfremde Substanzen (Alkohol, Betäubungsmittel, Medikamente).

Indikatoren Fahreignungsuntersuchung:

...gesetzliche Abklärungsindikatoren – Art. 15d Abs. 1 SVG – nicht abschliessende Liste:

- «(a.) Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspromille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft; (b.) Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen; [...] (e.) Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.»

Indikatoren Fahreignungsuntersuchung:

...gesetzliche Abklärungsindikatoren – Art. 15d Abs. 1 SVG – nicht abschliessende Liste:

...bundesgerichtliche Rechtsprechung

...Praxis der Vollzugsbehörden

- Leitfaden zur Abklärung der Fahreignung – aufgeteilt nach Fallgruppen – insbesondere auch einzeln nach Alkohol-, Medikamenten- und Betäubungsmittelfällen

Fazit

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

dario.stagno@astra.admin.ch

